



A2.1 Das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§81 a AufenthG)

Worauf bezieht sich die „Beschleunigung“? Wie profitiere ich als Arbeitgeber von diesem Verfahren?

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren ist ein **Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften** aus Drittstaaten, d.h. Personen, die aus Ländern außerhalb der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz kommen. Dieser Personenkreis braucht für die Einreise und Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet ein Visum.

Die Verfahren nach § 81a AufenthG kann den mehrschichtigen Prozess der Einreise einer Fachkraft aus einem Drittstaat wesentlich verkürzen. Am Prozess **beteiligte Akteure** halten sich im Zuge des Verfahrens idealerweise an **Erledigungsfristen**, z.B. die Agentur für Arbeit und ggf. die zuständige Anerkennungsstelle ausländischer Qualifikationen.

⇒ Relevante Fristen, Kosten und weitere Voraussetzungen werden in den **FiZu-Merkblättern** des jeweiligen Aufenthaltsweges konkret benannt.

Ziel dieses Verfahrens ist die planbare Einreise ins Bundesgebiet - dabei spielt die **Ausländerbehörde Zwickau** als zentrale Akteurin eine entscheidende Rolle - sie ist Verfahrensvermittlerin.

Das im Zuge des Verfahrens angestrebte Ergebnis - die **Vorabzustimmung zum Visum** ermöglicht der Fachkraft im Ausland zeitnah und deutlich beschleunigt einen Termin zur Visumantragstellung bei der dt. Auslandsvertretung zu erhalten. Die Entscheidung über den Antrag ist ebenfalls beschleunigt an eine Frist gebunden.

Mit dem beschleunigten Fachkräfteverfahren soll sichergestellt werden, dass die Zeitspanne vom Einreichen der vollständigen Unterlagen bei der Ausländerbehörde Zwickau bis zur Visumentscheidung bei der zuständigen dt. Auslandsvertretung nur wenige Monate umfasst (vgl. Wartezeiten auf reguläre Visaverfahren).

⇒ Der Arbeitgeber profitiert durch das Verfahren von einer gewissen Planungssicherheit.

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren kommt z.B. für Personen in Frage, die zu einem Aufenthaltsweg zur

- Beschäftigung als **Fachkraft mit Berufsausbildung** (§ 18a AufenthG),
- Beschäftigung als **Fachkraft mit akademischer Ausbildung** (§ 18b AufenthG),
- für die **Blaue Karte EU** (§ 18g AufenthG),
- **Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung** (§ 16a AufenthG),
- Maßnahmen zur **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen** (§ 16d AufenthG)

einreisen möchten und bereits ein Arbeitsplatzangebot, bzw. einen Ausbildungsplatz haben.

Weitere Aufenthaltswege, die laut Aufenthaltsgesetz, auch in Verbindung mit der **Beschäftigungsverordnung**, beschleunigt werden können, sind:

Forscher (§ 18d AufenthG); und Titel nach §§ 19c AufenthG: Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist; Beschäftigung als Wissenschaftler oder Lehrkraft; befristete praktische Tätigkeit im Kontext der Anerkennung einer ausl. Berufsqualifikation; **Berufskraftfahrer**; **Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung**; Beschäftigung im begründeten Einzelfall des öffentlichen Interesses; Beamte.

Kontakt: fizu@welcome-zwickau.de * 0375/ 390 93 71

Seite 1 / 1

FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU * Römerplatz 4 * 08056 Zwickau

RA * A2-1 * Stand: 04/2026

Der Träger versichert, Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Er übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter.

Das FACHINFORMATIONSZENTRUM ZUWANDERUNG ZWICKAU ist Teil der Willkommensallianz der Region Zwickau.



Träger: EXIS Europa e.V. | www.exis.de
post@exis.de | 0375/390 93 65



Die Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.